

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert und das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden aufgehoben wird

I.

Allgemeines

A.

Das behördliche Krisen- und Katastrophenmanagement in Tirol wird derzeit in erster Linie durch das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz (TKKMG) geregelt, welches sich gemeinsam mit dem Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden als eine im Wesentlichen taugliche Rechtsgrundlage für die Vorbereitung und die Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen erweist. Auf Grund der im Bereich des Katastrophenschutzes in den letzten Jahren im Vollzug gewonnenen praktischen Erfahrungen, der fortschreitenden technischen Entwicklung und der mit dem Bundes-Krisensicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 89/2023, auch auf Bundesebene geänderten Rechtslage erscheint es jedoch angezeigt, den gesetzlichen Rahmen für die zielgerichtete und effektive Bewältigung von Katastrophen im Land Tirol zu überarbeiten, klarer als bisher zu gestalten und an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Zudem soll das Gesetz über die Lawinenkommissionen in das TKKMG integriert werden, um eine entsprechende Harmonisierung der einschlägigen Bestimmungen zu erwirken.

Die Änderungen im Überblick:

- Erweiterung der Begriffsbestimmungen um Lawinenkatastrophen und Großschadensereignisse,
- Erleichterung des Einschreitens der Landesregierung im Fall gemeindeüberschreitender Katastrophen im Einzelfall,
- Übernahme der Bestimmungen über Lawinenkommissionen nach dem Gesetz über die Lawinenkommissionen in das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz,
- Ausbau der Landeswarnzentrale zu einem Landes-Warn- und Lagezentrum,
- Verpflichtung zur laufenden Führung eines Lagebildes über das Land Tirol einschließlich der Übermittlung der erforderlichen Informationen durch informationspflichtige Stellen im Bereich der kritischen Infrastruktur,
- Anpassungen der Übergangs- und Verweisungsbestimmungen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist. Die (hoheitlichen) Zuständigkeiten der Länder auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung umfassen nach Art. 15 Abs. 1 B-VG damit sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes übertragen wurden.

Inhaltlich umfasst die Katastrophenbekämpfung alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, der Abwehr von Sachschäden und der Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Dies schließt auch Bestimmungen über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung mit ein. Die Zuständigkeit zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organisatorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung. Zur Katastrophenbekämpfung zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen oder die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden wesentliche finanzielle Mehrbelastungen verbunden. Die Aufwendungen für Sachmittel hinsichtlich der Lawinenkommissionen bleiben durch diese Novelle unberührt. Die Verpflichtung zur Erreichbarkeit der Gemeinden mittels Digitalfunk hat ebenfalls keine finanziellen Auswirkungen, da alle Tiroler Gemeinden bereits mit solchen Geräten ausgestattet sind.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, ZI. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass mit den vorgesehenen Änderungen des Gesetzes im Ergebnis keine negativen Klimaauswirkungen verbunden sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes):

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1a und 1b):

Im Hinblick auf die Übernahme der Bestimmungen des Gesetzes über die Lawinenkommissionen sind die Begriffsbestimmungen um Lawinenkatastrophen bzw. Lawinenereignisse zu ergänzen (Abs. 1a).

Nach § 3 Z 3 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG 1996), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2023, leistet der Bund aus den Mitteln des Katastrophenfonds Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen an die Arbeitnehmer vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder beim einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren. Die Aufnahme des Begriffes „Großschadensereignisse“ als spezifische Form der Katastrophe in den Geltungsbereich des TKKMG soll zu einer höheren Rechtssicherheit und gleichzeitig auch Verwaltungsvereinfachung bei Verfahren nach dem KatFG 1996 beitragen (Abs. 1b).

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 7 und 8):

Die neue Definition des Begriffs der örtlichen Katastrophe soll zu mehr Rechtsklarheit und damit auch zu einer erhöhten Rechtssicherheit führen. Zudem wird Rücksicht auf die aktuellen Zuständigkeiten im Bereich des öffentlichen Rettungsdienstes und dessen Organisation auf überörtlicher Ebene genommen (Abs. 7). Die neue Definition der gemeindeüberschreitenden Katastrophe korreliert mit der neuen Definition der örtlichen Katastrophe (Abs. 8).

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Inner- oder zwischenbehördliche Betrauungen, die keine Änderung der Kompetenzordnung zur Folge haben (z. B. Mandat), können auch durch verwaltungsinternen Akt (Verwaltungsverordnung, Erlass, Weisung) erfolgen (vgl. *Schmid*, Zuständigkeit und Zuständigkeitsübertragung [2017] 345 f.). Nach § 3 Abs. 4 konnte schon bisher die Landesregierung die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung gemeindeüberschreitender Katastrophen oder Großschadensereignisse jederzeit mit Beschluss an sich ziehen. Da es sich bei § 3 Abs. 4 TKKMG jedoch um keine Angelegenheit für einen Kollegialbeschluss nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung handelt, soll nunmehr eine Arrogation durch Weisung vorgesehen werden, vergleichbar den Bestimmungen im § 14 Abs. 1 SPG oder § 4 Polizeikooperationsgesetz (vgl. *Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl. [2021] Rz. 177).

Zu Z 4 (§§ 4, 4a und 4b):

Das derzeitige Gesetz über die Lawinenkommissionen stellt in mehreren Bereichen jeweils auf einschlägige Bestimmungen im TKKMG ab. Dennoch weichen die formellen Regelungen über die Zuständigkeit hinsichtlich der Erlassung von Geschäftsordnungen sowie über die Bestelldauer von Mitgliedern der jeweiligen Kommissionen von jenen im TKKMG ab. Es soll daher das Gesetz über die

Lawinenkommissionen in das TKKMG integriert werden, um eine entsprechende Harmonisierung der einschlägigen Bestimmungen zu erwirken. Sofern nicht expliziert angeführt, sollen keine inhaltlichen Änderungen der Bestimmungen über die Lawinenkommissionen erfolgen.

Ergänzend zur geltenden Rechtslage soll auch eine Beurteilung von Einrichtungen der kritischen Infrastruktur durch die Lawinenkommission vorgesehen werden (Abs. 3 lit. b), konkret in Bezug auf Baustellen und Wartungsarbeiten, da für gewöhnlich nur im Zuge von Baustellen (etwa bei temporären Zufahrtswegen etc.) derzeit keine Zuständigkeit der Lawinenkommissionen besteht bzw. die von lit. b umfassten Anlagen in der Regel nur im Zuge von Baustellen bzw. Wartungsarbeiten auch mit Personal besetzt sind.

Im § 4 Abs. 5 erfolgt eine Klarstellung, dass durch Behörden beigezogene Sachverständige, Verbindungsorgane und Fachberater nicht mit Bescheid zu Mitgliedern der jeweiligen Einsatzleitung zu bestellen sind. Deren Heranziehung soll vielmehr außerhalb eines förmlichen Verfahrens anlassbezogen erfolgen, wodurch auch der möglichen Dynamik eines (potentiellen) Einsatzgeschehens besser Rechnung getragen werden kann.

Analog zu den Regelungen hinsichtlich des Beststellungszeitraumes der Mitglieder einer Gemeinde-Einsatzleitung und jener einer Lawinenkommission sollen auch die Bestimmungen in Bezug auf behördliche Zuständigkeiten zur Erlassung der im Katastrophenmanagement gesetzlich vorgesehenen Geschäftsordnungen auf Gemeindeebene vereinheitlicht werden (§ 4 Abs. 6, s. ebenso § 4a Abs. 7)

Mit der Bestimmung des § 4b werden die Regelungen betreffend den Beststellungszeitraum von Mitgliedern einer Gemeinde-Einsatzleitung und jener einer Lawinenkommission harmonisiert (Abs. 2).

Zu den Z 5, 6, 7 und 9 (Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d):

Diese Bestimmungen normieren die Weiterentwicklung der Landes-Warnzentrale zu einem permanenten Landes-Warn- und Lagezentrum für den Bevölkerungsschutz in Tirol mit dem Ziel, den für das Katastrophenmanagement Verantwortlichen eine aktuelle, valide Informationsbasis und Entscheidungsgrundlage für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu liefern. Siehe zur Erstellung des Lagebildes auch die Ausführungen zu § 22a.

Zu den Z 8, 11, 13, 17, 29 und 30 (§ 6 Abs. 2 lit. c, § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 lit. a, § 16 Abs. 3 und § 27 Abs. 6 und 7):

Hier erfolgen Zitat Anpassungen im Hinblick auf die neue Bestimmung in § 27a.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 3 lit. a):

Diese Bestimmung regelt einerseits die Weitergabe von Informationen durch das Landes-Warn- und Lagezentrum, zum anderen soll damit mehr Rechtssicherheit insbesondere bei den im föderalen System unterhalb der Ebene der Landesregierung angesiedelten untersten Katastrophenschutzbehörden sowie im Fall eines Zuständigkeitsüberganges sicherstellen. Damit erfährt das Landes-Warn- und Lagezentrum auch in seiner Funktion als Schnittstelle zur Verbesserung des behördenübergreifenden Informationsaustausches eine entsprechende Aufwertung.

Zu Z 11 (§ 6 Abs. 3 lit. b):

Diese Bestimmung sieht die Verpflichtung zur Information von allenfalls von einem Ereignis betroffenen Nachbarbundesländern sowie der zuständigen Bundesdienststellen und des Bundeslagezentrums vor. Gleiches ist unter Berücksichtigung staatsvertraglicher Regelungen (z. B. Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen, BGBl. Nr. 489/1992) auch im Hinblick auf vergleichbare Einrichtungen in Nachbarstaaten vorgesehen. Mit dieser gesetzlichen Verankerung wird zum einen der in der Praxis bereits gelebte, rasche und unbürokratische Informationsfluss institutionalisiert, zum anderen auch. Dies dient der Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements über die Grenzen des Landes Tirol hinweg und trägt dem Grundgedanken, wonach Vernetzung und Kommunikation die Basis für ein effektives Katastrophenmanagement darstellen, Rechnung.

Zu Z 12 (§ 13):

Grundsätzlich scheint es sinnvoll, wenn die Ausbildung nicht durch jede Behörde selbst, sondern zentral durch die Landesebene geplant und durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund sollen die Ausbildungsregelungen neu gefasst und weitere Verwaltungsvereinfachungen erreicht werden. Ferner werden die für im Katastrophenmanagement tätigen Akteure entsprechenden Verpflichtungen zur Teilnahme an Schulungen und zur Durchführung von Übungen normiert.

Zu den Z 14 und 15 (§ 15 Abs. 1 lit. c und Abs. 3):

In den letzten Jahren hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff der „Spontanhelfer“, die ihre Arbeitskraft in einem Katastrophenfall anbieten und nicht in Hilfs- und Katastrophenschutzorganisationen gebunden sind, gegenüber dem früheren Begriff der „freiwilligen Helfer“ durchgesetzt. Folglich soll dieser Begriff nunmehr auch im Gesetz abgebildet werden.

Zu Z 16 (§ 16 Abs. 1 lit. a):

Hier erfolgt die Verpflichtung der Gemeinden zur Vorhaltung eines Digitalfunkgerätes, um im Falle eines Ausfalls des öffentlichen Kommunikationsnetzes die Verbindung von den Gemeinden zu der jeweils übergeordneten Führungsebene aufrecht erhalten zu können.

Zu Z 18 (§ 19 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung der Bestimmungen über Informations- und Mitwirkungspflichten an die neuen Bestimmungen betreffend das Landes-Warn- und Lagezentrum (§ 6) bzw. des zu führenden Lagebildes über das Land Tirol (§ 22a).

Zu den Z 19 und 20 (§ 19 Abs. 3 und 4):

Der Abs. 3 entspricht der geltenden Rechtslage und soll um eine allgemeine Mitwirkungspflicht der Bezirkshauptmannschaften erweitert werden. Die Bestimmung in Abs. 4 soll das Ersteinschreiten einer übergeordneten Behörde ermöglichen, sofern diese früher als die eigentlich zuständige Behörde vom Eintritt eines Ereignisses Kenntnis erlangt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Faktor Zeit regelmäßig entscheidend ist, um mit Maßnahmen der Katastrophenabwehr und der Katastrophenbekämpfung unmittelbar drohende Katastrophen bzw. die Ausweitung bereits eingetretener Katastrophen zu verhindern oder deren unmittelbare Auswirkungen zu beschränken.

Zu Z 21 (§ 22 Abs. 4):

Der Begriff „Haushaltsvorstand“, dem eine nicht mehr zeitgemäße traditionell feste Arbeits- und Rollenverteilung zu Grunde liegt, wird durch den Begriff „Haushalt“ ersetzt. Dies entspricht dem aktuellen Sprachgebrauch.

Zu Z 22 (§ 22a):

Die Erstellung eines permanenten Lagebildes (§ 6 Abs. 2 lit. d) stellt die Grundlage für ein effizientes Krisenmanagement dar. Das deutsche Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) definiert den Begriff des Lagebildes als „Übersichtliche Darstellung wesentlicher Sachverhalte zu einer Situation in textlicher und/oder visualisierter Form als Ergebnis der Aufbereitung von Informationen.“ Dabei ist die Erstellung eines Lagebildes nicht nur bei einer konkreten Schadenslage notwendig, sondern bedarf die Erkenntnis, dass etwa derzeit keine bevölkerungsschutzrelevanten Situationen bestehen, der Recherche und Aufbereitung von Informationen in einem permanent geführten Lagebild. Auch das österreichische Bundes-Krisensicherheitsgesetz (B-KSG) sieht die permanente Beobachtung, Analyse und Bewertung von aktuellen Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes vor. Auch § 2 Abs. 2 TKKMG sieht „die Abwehr von Katastrophen“ vor und zählt dazu „alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Eintritt unmittelbar drohender Katastrophen zu verhindern“. Um unmittelbar drohende Katastrophen auch erkennen zu können, ist ein entsprechendes permanentes Monitoring samt Darstellung der daraus gewonnenen Erkenntnisse in Form eines Lagebildes erforderlich. Neben der Analyse verschiedenster meteorologischer und hydrografischer Daten bzw. Daten zu Schneedeckenaufbauten etc., ist auch ein Überblick über den jeweils aktuellen Zustand der kritischen Infrastruktur Basis zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und zur Abschätzung, ob ein Krisen- bzw. Katastrophenfall vorliegt (Abs. 1).

Damit einhergehend ist die Verpflichtung von Betreibern von für die Allgemeinheit bedeutenden kritischen Infrastrukturen (insbesondere Krankenanstalten und Verkehrsinfrastruktur) erforderlich, um den notwendigen Informationsfluss sicherzustellen und den Ist-Zustand betreffend die Gefahren- und Schadenslage sowie der allgemeinen Lage festzustellen. Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind unerlässlich, um rasch ein umfassendes, aussagekräftiges und wirklichkeitsgetreues Lagebild für die Beurteilung der Situation und für allfällige weitere Veranlassungen erstellen zu können (Abs. 2).

Die Meldepflichten dienen in erster Linie der Vorbereitung der Abwehr von Katastrophen. Bei den in Abs. 2 angeführten Infrastrukturträgern handelt es sich ausschließlich um solche, die im Krisen- bzw. Katastrophenfall eine wichtige Rolle spielen: So ergibt sich etwa die Meldepflicht öffentlicher Krankenanstalten aus deren Aufgabe der medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Katastrophenfall, die Meldepflicht der Straßenverhalter, Eisenbahninfrastrukturunternehmen und der Betreiber von Flughäfen ist besonders in Zusammenhang mit Extremwetterereignissen von Bedeutung (lit. a bis e). Ausfälle im Bereich der Elektrizitätsversorgung oder des öffentlichen Kommunikationsnetzes können zudem oft auf drohende Katastrophen hinweisen, weshalb die

Meldepflicht auch für Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreiber bzw. Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen gelten soll (lit. e und f). Zuletzt können Betriebsunterbrechungen bzw. Störungen in Fernwärme- oder Gasnetzen gerade bei tiefen Temperaturen zu Katastrophen führen, womit die Meldepflicht der Fernwärmeunternehmen zu begründen ist (lit. g und h).

Die Meldepflichten sind insofern verhältnismäßig, als ihre Erforderlichkeit auf bestimmte, in den lit. a bis g angeführten Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur im Raum Tirol beschränkt ist. Die Belastung der Infrastrukturtäger durch die Meldepflichten ist als gering einzustufen, als in vielen Fällen die erforderlichen Informationssysteme bereits vorhanden sind und zudem die erwartete Anzahl an Fällen, die eine Meldepflicht auslösen, gering ist. Insgesamt dürfte die finanzielle Belastung der Infrastrukturtäger durch die Meldepflichten in Abs. 2 eine Bagatellgrenze nicht überschreiten.

Zu den Z 23 und 24 (§ 23 Abs. 1a, § 23a)

Die Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage nach dem Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden.

Zu Z 25 (§ 24 Abs. 1):

Hier erfolgt eine Anpassung der Strafbestimmungen an die nunmehr im TKKMG geregelten Lawinenkommissionen (Abs. 1 lit. d). Abs. 1 lit. o entfällt infolge des Entfalls der betreffenden Übergangsbestimmungen in § 26. Die Strafrahmen in den Abs. 1 und 2 werden angepasst; zuletzt erfolgte eine Anpassung hinsichtlich Abs. 1 im Zuge der Euro-Umstellung mit LGBl. Nr. 110/2001 bzw. mit Erlassung des Abs. 2 mit LGBl. Nr. 117/2020.

Zu Z 27 (§ 25):

Hier erfolgt eine Anpassung der Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden im Hinblick auf die neu eingefügten Bestimmungen zu den Lawinenkommissionen.

Zu Z 28 (§ 26):

Die Bestimmung enthält Übergangsbestimmungen betreffend die nach der geltenden Rechtslage bestellten Mitglieder der Lawinenkommissionen. Diese bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode weiter im Amt; Neubestellungen folgen den nunmehr geltenden Bestimmungen und sind nach § 4b Abs. 2 auf die Funktionsdauer des Gemeinderates beschränkt (Abs. 1). Die Abs. 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen für Verträge zwischen Gemeinden zur Übertragung von Aufgaben der Lawinenkommission und Geschäftsordnungen für die Lawinenkommissionen.

Der Abs. 4 entspricht der geltenden Rechtslage.

Den Infrastrukturbetreibern soll für die allenfalls notwendigen technischen Vorbereitungsmaßnahmen für die im § 22a Abs. 2 normierten Informationsverpflichtungen ein angemessener Zeitraum von drei Monaten eingeräumt werden (Abs. 5).

Die bisher geltenden Übergangsbestimmungen können mangels Anwendungsbereichs entfallen.

Zu den Z 29, 31 und 32 (§ 27 Abs. 6 bis 10, 12 und 13):

Auf Grund der Übernahme der Bestimmungen des Gesetzes über die Lawinenkommissionen sind die Regelungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten entsprechend anzupassen. Die neu eingefügten Bestimmungen entsprechen der geltenden Rechtslage des Gesetzes über die Lawinenkommissionen (Abs. 6 bis 10). In Zusammenhang mit der Erstellung des Lagebildes erfolgt keine Verarbeitung personenbezogener Daten. Im Übrigen erfolgen Zitat Anpassungen (Abs. 12 und 13). Im nunmehrigen § 27 Abs. 12 wird ein Redaktionsversehen bereinigt.

Zu Z 33 (§ 27 Abs. 16):

Das Land Tirol nimmt an der Erstellung der standardisierten und harmonisierten Nationalen Schaden- und Ereignisdatenbank für Österreich teil. Betrieben wird diese Datenbank im Auftrag der Nationalen Plattform „Austrian Strategy for Disaster Risk Reduction“ von der GeoSphere Austria (GSA), dem nationalen Kompetenzzentrum für Klimaforschung und Daseinsvorsorge. Die gegenständliche Bestimmung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen für eine gesetzeskonforme Datenübermittlung an die GSA erforderlich, welche im Rahmen ihrer Zuständigkeit und zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Schaffung einer fundierten Entscheidungsgrundlage verschiedenste Daten als Basis für Berichte, Risiko- und Nutzenanalysen integriert. Dabei werden seitens der GSA bezogen auf Schäden im Vermögen von natürlichen und juristischen Personen die im Gesetz angeführten Informationen benötigt. Hierzu zählen etwa: das Datum des Schadeneintritts und gegebenenfalls die Dauer des Ereignisses, die Art des geschädigten Objekts (z. B. Straße, Brücke, Wohngebäude, Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Kulturen, forstwirtschaftliche Kulturen), die Schadenursache (Hochwasser, Erdbeben, Vermurung etc.), der Ort des Schadeneintritts in Form der betroffenen Gemeinde oder z. B. durch Angabe der jeweiligen

Straßenkilometrierung, die Schadenhöhe sowie die allenfalls aus dem Katastrophenfonds gewährte Beihilfenhöhe.

Zu Z 34 (§ 27a):

Die im Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sollen in einer Bestimmung zusammengefasst und aktualisiert werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (Abs. 1). Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden außer Kraft (Abs. 2).